

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/2-5810/1-1977

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.Nr.100/1956, abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 22. NOV. 1977
Zl. 491 Bräu-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Stadtgemeinde Zwettl hat zwischen Ottenschlag und Großglobnitz einen Güterweg ausgebaut und mit einer wasser- gebundenen Schotterdecke befestigt. Er hat eine Länge vom 2.900 m und bildet schon jetzt eine Verlängerung der Landes- straße 8214. Er wurde mit den gleichen Ausbauelementen, wie sie die Landesstraße 8214 aufweist, ausgestattet. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl hat am 13. Februar 1975 einstimmig beschlossen, diesen Güterweg in die Erhaltung und Verwaltung des Landes Niederösterreich zu übergeben.

Nachdem durch die Herstellung des Güterweges eine Verbindung zwischen Ottenschlag und Großglobnitz bzw. Süßenbach und Großglobnitz geschaffen wurde und dieser Straßenzug daher dem überörtlichen Verkehr dient, erscheint eine Übernahme in das NÖ Landesstraßennetz als Verlängerung der Landes- straße 8214 um 2.900 m bis zur Kremser Straße B 37 in Großglobnitz gerechtfertigt, zumal auch der Straßenzustand des Güterweges mit dem der Landesstraße als gleichwertig bezeichnet werden kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.Nr. 100/1956, abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behand-

./.

lung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
C z e t t e l
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erieberger